

Prozessbeschreibung: Werkzeuge, Messgeräte und Fuhrpark

1. Prozessfestlegungen

1.1. Prozessinhalte

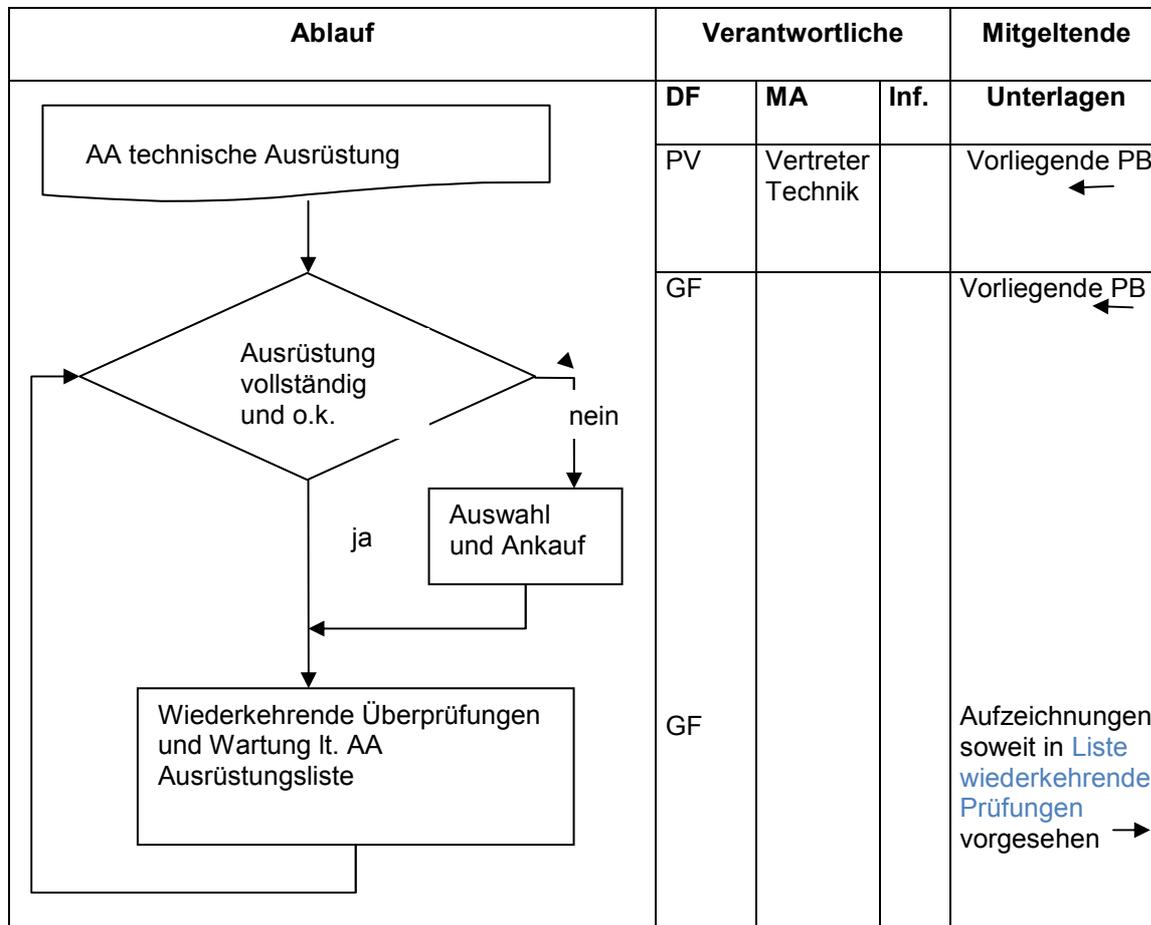
Diese Prozessbeschreibung regelt den Ankauf, die Wartung und Überprüfung der für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlichen Ausrüstung und des Fuhrparks, außer Schutzausrüstung (diese ist im Prozess Mitarbeiterausbildung und ArbeitnehmerInnenschutz geregelt). Im Einzelnen betrifft sie daher:

- Messgeräte und Prüfmittel
- Werkzeuge
- Geräte
- Fahrzeuge

1.2. Begriffe

keine

2. Ablaufbeschreibung, Verantwortlichkeiten, Prozess- inputs und –outputs für Ankauf, Prüfung und Wartung der Ausrüstung



DF = Durchführung

MA = Mitarbeit

Inf. = Information

3. Nähere Angaben zur Ausstattung der Betriebe

Zertifizierte Rauchfangkehrerbetriebe müssen über die in den Arbeitsanweisungen [AA technische Ausrüstung](#) der Bundesländer angeführten elektrischen Geräte, Werkzeuge, Prüfmittel und Schutzausrüstung (in der PB Mitarbeiter geregelt), sowie über einen geeigneten und modernen Fuhrpark verfügen.

Die Ausstattung des Betriebes ist eine Angelegenheit der Geschäftsleitung. Wenn ein Mitarbeiter einen Bedarf feststellt, teilt er diesen der Geschäftsleitung mit, der dann über die Beschaffung/Austausch entscheidet.

Das an die Mitarbeiter ausgegebene Werkzeug, kann im [Musterformular Liste Fahrzeuginventar](#) sowie im [Musterformular Liste Werkzeugkoffer](#) aufgelistet werden. Der Erhalt der Werkzeuge wird vom Mitarbeiter, mit seiner Unterschrift, in der jeweiligen Liste bestätigt.

3.1. Einkauf der technischen Ausstattung

Die Beschaffung der technischen Ausstattung hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Qualität unserer Arbeit. Im Fall der Beschaffung von spezifischer Ausrüstung für Rauchfangkehrer ist die Auswahl sehr stark eingeschränkt, weshalb hier auch umweltbezogene Auswahlkriterien nicht sinnvoll sind.

Elektrogeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Kabelroller sollten eine Stärke des Kabels von 3 x 1,5 mm² aufweisen und bei Neuanschaffung mit einem FI-Schalter ausgestattet sein.

Alle elektrischen Geräte und Abgasmessgeräte sind in der [Liste wiederkehrende Tätigkeiten](#) nach dem Ankauf einzutragen, damit ihre regelmäßige Überprüfung bzw. Kalibrierung sichergestellt wird.

3.2. Einkauf des Fuhrparks

Es ist aber unser Ziel, unsere Beschaffung möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich zu gestalten, wo immer dies möglich ist. Im Wesentlichen betrifft dies neben der Beschaffung von Reinigungsmitteln, Büromaterial und EDV, die in der [PB Gebäude und Büroausstattung](#) geregelt sind, von den in dieser Arbeitsanweisung genannten Ausrüstungsgegenständen den Ankauf von Fahrzeugen:

Folgende Kriterien sind im Einzelfall für die Beschaffungsentscheidung **für Fahrzeuge** mit ausschlaggebend:

- Menge Treibstoffverbrauch
- CO₂-Emissionen des Treibstoffverbrauches
- hohe Lebensdauer

Neue Fahrzeuge werden in das [Formular Liste wiederkehrende Tätigkeiten](#) 2 fach eingetragen (technische Prüfung und Überprüfung auf Sauberkeit) bzw. ausgeschiedene Fahrzeuge darin gelöscht.

3.3. Wartung und Prüfung der technischen Ausstattung

Mit der Überprüfung und Wartung unserer technischen Ausstattung stellen wir sicher, dass diese Mittel für ihren Zweck tauglich sind und ihre gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Um sicherzustellen, dass unsere Ausrüstung für die entsprechenden Arbeiten und Prüfungen beim Kunden tauglich sind, das heißt, dass sie innerhalb funktionsfähig bzw. eines definierten Fehlertoleranzbereiches (bei Mess- und Prüfgeräten) liegen, werden sie regelmäßig überwacht und gewartet. Die Intervalle bzw. Prüfungsart ist ebenfalls in der [AA technische Ausrüstung](#) festgelegt.

Defekte Geräte werden vom Prüfer eingezogen und je nach Schaden repariert oder ersetzt.

Mess- und Prüfmittel: Bei einem Verdacht auf eine Beschädigung oder gravierende Messungenauigkeit eines Prüfmittels sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Geschäftsleitung davon zu informieren, die dann entscheidet, ob in naher Vergangenheit durchgeführte Messungen neuerlich durchgeführt werden müssen. Prüfungen.

Abgasmessgeräte werden anhand der [Liste wiederkehrende Tätigkeiten](#) geprüft und deren Prüfung dort dokumentiert. Die Externe Prüfberichte werden in den Betrieben aufbewahrt.

3.4. Wartung und Überprüfung von Fahrzeugen

Sämtliche für den Betrieb eingesetzten Fahrzeuge müssen als Rauchfangkehrerfahrzeug mit Angabe der Firma gekennzeichnet sein. Die Fahrzeuge sind stets in ordentlichem Zustand zu halten und den gesetzlichen Prüfungen zu unterziehen. Die technischen Überprüfungen und die Sauberkeit der Fahrzeuge werden anhand der [Liste wiederkehrende Tätigkeiten](#) durchgeführt und dort dokumentiert. Externe Prüfberichte werden in den Betrieben aufbewahrt.